

Postulat Rey Caroline und Mit. über den gezielten Einsatz von temporären Tempo-30-Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit und für verträgliche Lärmimmissionen

eröffnet am 7. September 2026

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, nach welchen Kriterien temporäre Tempo-30-Massnahmen insbesondere im Umfeld von Schulen, Betreuungseinrichtungen, Spitälern sowie weiteren verkehrssensiblen Orten proaktiv angeordnet werden können, wie zeitlich begrenzte Temporeduktionen als Lärmschutzmassnahme in dicht besiedelten Gebieten bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte systematischer geprüft und umgesetzt werden können und ob hierzu Vollzugshilfen, Richtlinien oder Anpassungen untergeordneter Regelungen notwendig sind.

Begründung:

Die Verkehrssicherheit im Umfeld sensibler Einrichtungen und der Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Verkehrslärm sind zentrale öffentliche Aufgaben. Zeitlich begrenzte Temporeduktionen erlauben es gemäss Strassenverkehrsverordnung bereits heute, auf örtlich und zeitlich unterschiedliche Belastungen gezielt zu reagieren. Temporäre Temporeduktionen verbinden Verkehrssicherheit, Verhältnismässigkeit und Lärmschutz. Sie ermöglichen eine gezielte Anordnung dort und dann, wo ein besonderer Schutzbedarf besteht, ohne dass ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich sind.

Gerade im Umfeld von Schulen, Betreuungseinrichtungen oder Spitälern kann eine reduzierte Geschwindigkeit das Sicherheitsniveau für besonders verletzbare Verkehrsteilnehmende erhöhen. Insbesondere während des Schulstarts, über den Mittag, nachmittags und nach Schulschluss bestehen für Schulen und Betreuungseinrichtungen erhöhte Sicherheitsanforderungen. Gleichzeitig lassen sich Lärmimmissionen mit zeitlich beschränkten Temporeduktionen in dicht besiedelten Gebieten gezielt während besonders sensibler Nachtstunden entschärfen.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) prüft abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gesuch von Gemeinden oder von Amtes wegen. Dabei wird auch geprüft, ob eine Massnahme auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken ist, beispielsweise da, wo Immissionsgrenzwerte nur nachts überschritten werden (§ 22a Abs. 4 Strassenverkehrsverordnung¹). Die rechtlichen Grundlagen sind also bereits vorhanden, es stellt sich jedoch die Frage, ob die bestehenden Möglichkeiten ausreichend bekannt sind und im ganzen Kanton konsequent genutzt werden. Zudem erscheint klärungsbedürftig, nach welchen einheitlichen Kriterien entsprechende Anordnungen geprüft werden und ob Gemeinden bei der Umsetzung genügend

¹ https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/777

unterstützt werden. Mit dem Postulat soll deshalb geprüft werden, wie die bestehenden Instrumente für mehr Verkehrssicherheit und einen besseren Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm wirksamer eingesetzt werden können.

Rey Caroline

Jost-Schmidiger Manuela, Wicki-Huonder Claudia, Spring Laura, Rölli Franziska, Bühler-Häfliger Sarah, Galbraith Sofia, Pilotto Maria, Pfäffli Andrea, Horat Marc, Muff Sara, Budmiger Marcel, Roth Simon, Engler Pia, Elmiger Elin, Sager Urban, Brunner Simone, Schuler Josef, Renggli André, Bühler Milena, Fleischlin Priska, Widmer Reichlin Gisela, Lichtsteiner Eva, Misticoni Fabrizio, Waldvogel Gian, Bolliger Roman, Heselhaus Sabine, Koch Hannes, Zbinden Samuel, Howald Simon, Meyer Judith, Frank Reto, Spescha Claudio, Meister Christian, Käch Tobias, Purtschert Bruno, Zehnder Ferdinand, Holdener Carmen